

## Modulprüfung am 3.12.2020

### 1. Umgründungen [3 P]

Die "Salz Snack AG" hält 100% der Anteile an der "Crispy Chip GmbH". Um die Konzernstruktur zu verschlanken, soll die Crispy Chip GmbH ein Teil der Salz Snack AG werden. Die Crispy Chip GmbH geht durch diese Umgründung unter.

- a) Welche Umgründungsform könnte hier vorliegen (nennen Sie auch die Gesetzesbestimmung) und wie bezeichnet man eine solche Umgründung im Konzern? [1,5]

*Es könnte sich hier um eine Verschmelzung (zur Aufnahme) [0,5] iSd Art I UmgrStG handeln. [0,5] Eine solche Konzernverschmelzung bezeichnet man auch als Up-stream-Merger, weil eine Tochtergesellschaft "nach oben" auf ihre Muttergesellschaft verschmolzen wird. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 253]**

- b) Die Umgründung wird am 1.4.2020 beim Firmenbuch angemeldet. Um keine gänzlich neue Umgründungsbilanz erstellen zu müssen, wird der 31.12.2019 (Ende des Wirtschaftsjahres beider Gesellschaften) als Umgründungstichtag festgelegt. Ist dies rechtens? [1,5]

*Ein Verschmelzungstichtag kann rückwirkend vereinbart werden. [0,5] Dieser Stichtag kann maximal 9 Monate in der Vergangenheit liegen (§ 220 Abs 3 AktG). [0,5] Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 können somit als Schlussbilanz genutzt werden. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 253]**

### 2. Körperschaftsteuer [5,5 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht:

- a) Die Katholische Kirche hält umfangreichen Grundbesitz in Österreich. Aus der Bewirtschaftung eines Forsts in Niederösterreich erzielt sie im Jahr 2019 einen Gewinn iHv EUR 1.300.000. Damit erwirbt sie eine Immobilie im „Goldenen Quartier“ in Wien. In diesem Gebäude befinden sich mehrere Geschäftslokale, aus deren Vermietung monatlich EUR 400.000 lukriert werden können. Ist KöSt zu entrichten? [3,5]

*Es handelt sich bei der Katholischen Kirche um eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) und als solche ist sie grundsätzlich von der KöSt befreit. [0,5] KöR sind jedoch mit Betrieben gewerblicher Art KöSt-pflichtig. [0,5] Betriebe gewerblicher Art sind Einrichtungen, die wirtschaftlich selbständig sind, einer zumindest überwiegend nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, von wirtschaftlichem Gewicht sind und der Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. [1] Land- und Forstwirtschaft ist vom Tatbestand des BgA jedoch gem § 2 Abs 1 TS 4 KStG explizit ausgenommen. [0,5] Der Gewinn aus der Forstwirtschaft ist daher steuerfrei. [0,5] Die Einkünfte aus der Vermietung des Geschäftslokals sind ebenfalls steuerfrei, weil dadurch kein Betrieb, sondern bloße Vermögensverwaltung begründet wird. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 206]**

- b) Würde sich etwas ändern, wenn die Katholische Kirche den Forst nicht selbst bewirtschaften, sondern verpachten würde? [1]

*Nur die Verpachtung eines Betriebes gewerblicher Art stellt auch einen Betrieb gewerblicher Art dar. [0,5] Da Land- und Forstwirtschaft keinen Betrieb gewerblicher Art begründet, begründet auch die Verpachtung keinen Betrieb gewerblicher Art. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 206]**

- c) Im Jahr 2020 wird die Immobilie im „Goldenen Quartier“ um EUR 1.900.000 an ein Immobilienkonsortium verkauft. [1]

*KöR unterliegen mit Grundstücksveräußerungen der beschränkten Steuerpflicht zweiter Art gem § 21 Abs 2 KStG. [0,5] Der Veräußerungsgewinn ist daher KöSt-pflichtig. [0,5]  
[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 205, 206]*

### 3. Körperschaftsteuer [2,5 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht!

- a) Die Privatstiftung Goldgrube veräußert ihre 8%ige Beteiligung an der Dagobert-AG mit Sitz in Irland (KSt-Satz 12,5%). Die Privatstiftung hält die Beteiligung bereits seit drei Jahren. Ist der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig? [1]

*Grundsätzlich unterliegt der Veräußerungsgewinn der Zwischenbesteuerung von 25%. [0,5] Da die Privatstiftung zu mindestens 1% an der Dagobert-AG beteiligt war, kann dies vermieden werden, wenn die Privatstiftung den Veräußerungsgewinn in eine neue Beteiligung von mehr als 10% reinvestiert (Übertragung stiller Reserven gem § 13 Abs 4 KStG). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 225ff]**

- b) Die Privatstiftung Goldgrube wurde im Jahr 2000 gegründet. Im Zuge der Gründung wurden der Privatstiftung EUR 2 Mio zugewendet. Davon sollen nun EUR 1 Mio an die Begünstigten ausbezahlt werden. Wie ist dieser Vorgang zu beurteilen? Gehen Sie dabei auch auf den Zeitpunkt der Zuwendung an die Privatstiftung ein. [1,5]

*Es handelt sich hierbei um Zuwendungen an die Begünstigten, die aus der Substanz der Privatstiftung stammen. [0,5] Diese sind beim Begünstigten grundsätzlich steuerfrei. Da es sich jedoch um Zuwendungen aus der Substanz handelt, die der Stiftung vor dem 1.8.2008 zugewendet wurde, unterliegen diese Zuwendungen der KEST iHv 27,5% („Mausefalle-Effekt“) [0,5]. Somit sind insgesamt EUR 275.000 KEST zu entrichten. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 226]**

### 4. Einkommensteuer [4 P]

- a) Der Rechtsanwalt Richard betreibt als Einzelunternehmer eine Rechtsanwaltskanzlei und hat folgende Umsätze:

- 2014: EUR 250.000
- 2015: EUR 870.000
- 2016: EUR 720.000
- 2017: EUR 530.000
- 2018: EUR 740.000
- 2019: EUR 790.000

Wie sind die Einkünfte von Richard zu qualifizieren und auf welche Weise kann er seinen Gewinn ermitteln? Begründen Sie Ihre Lösung! [1,5]

*Als Rechtsanwalt ist Richard Angehöriger der freien Berufe und erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem § 22 Z 1 lit b EStG. [0,5] Freiberufliche Tätigkeiten sind nach § 189 Abs 4 UGB von der Rechnungslegungspflicht nach UGB ausgenommen. [0,5] Richard kann seinen Gewinn daher unabhängig von seinen Umsätzen nach § 4 Abs 3 EStG oder alternativ nach § 4 Abs 1 EStG ermitteln. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 19, 49/1, 50]**

- b) Variante: Richard ist zu 20% an einer Rechtsanwalts-GmbH mit den obigen Jahresumsätzen beteiligt und als Geschäftsführer auf Werkvertragsbasis tätig. Machen Sie Angaben zur Rechnungslegungspflicht der Rechtsanwalts-GmbH. Wie sind die Einkünfte der Rechtsanwalts-GmbH und jene von Richard zu qualifizieren? Begründen Sie Ihre Lösung! [2,5]

*Die Rechtsanwalts-GmbH erzielt aufgrund der Einkünfteumwandlung des § 7 Abs 3 KStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 23 EStG. [0,5]*

*Kapitalgesellschaften unterliegen gem § 189 Abs 1 Z 1 UGB unabhängig von ihren Umsätzen einer unternehmensrechtlichen Rechnungslegungspflicht. [0,5] Die Rechtsanwalts-GmbH ist somit aufgrund ihrer Rechtsform rechnungslegungspflichtig und verfügt über Einkünfte aus Gewerbebetrieb, weshalb der Gewinn im gesamten Zeitraum gem § 5 EStG zu ermitteln ist. [0,5]*

*Im Rahmen der Geschäftsführertätigkeit erzielt Richard Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem § 22 Z 2 erster TS EStG (keine wesentliche Beteiligung, aber Tätigwerden auf Werkvertragsbasis). [0,5] Als Gesellschafter der Rechtsanwalts-GmbH erzielt Richard Einkünfte aus der Nutzung von Kapital gem § 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG. [0,5] Die Einkünfte unterliegen gem § 27a Abs 1 Z 2 einer KESt iHv 27,5%, die gem § 93 Abs 1 EStG durch Steuerabzug erhoben wird. [+0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 19, 24/1, 49/1, 208/1]**

#### **5. Einkommensteuer – Falllösungsbeispiel [5,5 P]**

Felix ist Eigentümer von mehreren Häusern am Attersee. Insgesamt handelt es sich dabei um 11 Ferienwohnungen mit insgesamt 34 Betten. Da er selbst in Wien wohnt, benützt er nur eine Wohnung als Ferienwohnung, die restlichen 10 Wohnungen vermietet er während der Sommermonate kurzfristig (elfmal im Jahr, die meisten Urlauber bleiben nur ein bis zwei Wochen) an Touristen. Vor Ort ist ein Hausverwalter eingesetzt, der für die Ausgabe der Schlüssel an die Touristen zuständig ist. Die Wohnungen sind voll ausgestattet und werden nach jedem Aufenthalt von einer Reinigungskraft gereinigt. Weitere Dienstleistungen werden jedoch nicht erbracht (insbesondere wird kein Frühstück angeboten). Die aus der Vermietung der Wohnungen erzielten Einkünfte deklariert Felix als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt vertritt jedoch die Ansicht, es handle sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Wie würden Sie als Richter\*in im vorliegenden Fall entscheiden? Machen Sie Angaben zu den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen! Bringen Sie Argumente für Ihren Lösungsweg und begründen Sie Ihre Antwort ausführlich! [5,5]

*Gewerbliche Einkünfte gem § 23 EStG liegen dann nicht vor, wenn eigenes Vermögen nur verwaltet wird, bei unbeweglichem Vermögen daher dann, wenn es nur vermietet oder verpachtet wird (§ 32 BAO). [1]*

*Die Vermietungstätigkeit geht allerdings dann über eine bloße Vermögensverwaltung hinaus, wenn entweder zusätzliche Serviceleistungen erbracht werden (beispielsweise Verpflegung der Gäste, auch durch ein Frühstück, tägliches Aufräumen, frische Wäsche), oder wenn bei kurzfristiger Vermietung eine Verwaltungsarbeit erforderlich ist, die das bei bloßer Vermietung übliche Ausmaß übersteigt. [1]*

*Eine gewerbliche Vermietung wird demnach in den typischen Fällen gewerblicher Beherbergung von Fremden in Hotels und Fremdenpensionen angenommen. [1] Es werden jedoch im gegenständlichen Fall keine weiteren Dienstleistungen angeboten, weder werden die Touristinnen in den Wohnungen verpflegt, noch gibt es eine tägliche Reinigung der Wohnungen durch eine Reinigungskraft (diese erfolgt erst nach Abreise und vor der Übergabe der Wohnung an die nächsten Gäste). [0,5]*

*Allerdings ist zu prüfen, ob nicht aufgrund der Anzahl der eingerichteten Ferienwohnungen eine Verwaltungsarbeit entsteht, die das bei bloßer Vermietung übliche Ausmaß übersteigt. [0,5] Bei 10 Wohnungen ist von einem solchen Mehraufwand auszugehen. Felix muss sich stets nach neuen Feriengästen umsehen und hat nach jedem Wechsel derselben darauf zu achten, dass sich die Wohnungen in einem guten Zustand befinden, was neben den laufenden Reinigungsarbeiten wohl auch einen erhöhten Reparaturbedarf nach sich ziehen wird. [1] Aus diesem Grund handelt es sich im vorliegenden Fall bei der Vermietung um eine gewerbliche Tätigkeit, obwohl keine weiteren Serviceleistungen an die Gäste erbracht werden. Felix bezieht daher gewerbliche Einkünfte gem § 23 EStG. [0,5]*

*Anmerkung: Bei diesem Beispiel liegt der Fokus neben der Replikation von theoretischem Wissen auf Ihren Argumentationsfähigkeiten – sämtliche vertretbaren Alternativlösungen werden daher ebenso bepunktet!*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 21; siehe auch VwGH 24.6.2009, 2008/15/0060]**

## **6. Einkommensteuer [4,5 P]**

Der Bäckermeister Bruno ermittelt seinen Gewinn nach § 5 EStG und erwirbt am 30.9.2014 einen neuen Backofen für seinen Betrieb um EUR 8.000 (voraussichtliche Nutzungsdauer: 8 Jahre). Am 31.12.2019 verkauft er den Backofen für EUR 3.500 und schafft gleichzeitig ein neues Rührgerät um EUR 5.000 an. Werden stille Reserven aufgedeckt und wie könnte Bruno diesen Umstand gegebenenfalls verhindern? Wie wäre das Rührgerät in seiner Bilanz auszuweisen? [4,5]

*Der Backofen ist als abnutzbares Anlagevermögen gem § 7 Abs 1 EStG über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben, wobei im Jahr 2014 aufgrund der Inbetriebnahme im zweiten Halbjahr gem § 7 Abs 2 EStG nur die halbe Jahres-AfA zusteht [0,5]. Zum Stichtag 31.12.2019 ist der Backofen mit EUR 2.500 in der Bilanz auszuweisen (EUR 8.000 - 5,5 x EUR 1.000). [0,5]*

*Durch den Verkauf des Backofens wurden stille Reserven in Höhe von EUR 1.000 (EUR 3.500 Verkaufspreis minus EUR 2.500 Buchwert) aufgedeckt. [0,5] Grundsätzlich sind die aufgedeckten stillen Reserven iHv EUR 1.000 zu versteuern, wobei eine Übertragung der stillen Reserven gem § 12 EStG in Frage kommt. [0,5] Von dieser Möglichkeit kann gem § 12 Abs 3 EStG Gebrauch gemacht werden, wenn Anlagevermögen veräußert wird, der Erlös auf Anlagevermögen in einer inländischen Betriebsstätte übertragen wird und dieses vor der Veräußerung mindestens sieben Jahre zum Betriebsvermögen gehört hat. [1] Außerdem ist gem § 12 Abs 4 EStG bei der Veräußerung sonstiger körperlicher Wirtschaftsgüter nur eine Übertragung auf sonstige körperliche Wirtschaftsgüter möglich. [0,5]*

*Vorliegend wird zwar neuerlich ein sonstiges körperliches Wirtschaftsgut für eine inländische Betriebsstätte erworben, der veräußerte Backofen gehörte aber lediglich fünfeinhalb Jahre zum Betriebsvermögen, weshalb eine steuerfreie Übertragung der stillen Reserven nicht möglich ist. [0,5] Bruno muss das Rührgerät in der Bilanz mit den vollen Anschaffungskosten iHv EUR 5.000 ansetzen. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 107, 112]**

**7. Umsatzsteuer [7 P]**

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus umsatzsteuerlicher Sicht!

- a) Der Unternehmer Anton aus Annaberg (Niederösterreich) bestellt beim Händler Bernhard aus Bischofshofen (Salzburg) eine Maschine. Bernhard hat die Ware nicht lagernd und kauft diese deshalb beim Maschinenbauer Claus aus Chieming (Bayern, Deutschland). Es wird ausgemacht, dass Claus die Maschine direkt an Anton befördert. [5,5]

*Es liegt ein sog Reihengeschäft vor, [0,5] weil mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte über denselben Gegenstand abschließen (§ 3 Abs 15 Z 5 UStG). [0,5] Es wird unterschieden zwischen bewegter Lieferung und ruhender Lieferung. [0,5]*

*Die bewegte Lieferung ist hier die Lieferung durch Claus an Bernhard, weil er der erste Lieferer in der Reihe ist und die Gegenstände befördert (§ 3 Abs 15 Z 1 lit a UStG). [0,5] Gem § 3 Abs 8 UStG wird die Lieferung dort ausgeführt, wo die Beförderung beginnt – also in Deutschland. [0,5] Diese Lieferung ist in Deutschland steuerfrei, weil es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt. [0,5]*

*Korrespondierend dazu, liegt in Österreich ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor (Art 1 BMR). [0,5] Bernhard hat in Österreich Erwerbsteuer zu zahlen. [0,5] Diese kann er gem Art 12 Abs 1 Z 1 BMR als Vorsteuer mit seiner Umsatzsteuerschuld gegenrechnen bzw sich vom FA erstatten lassen. [0,5]*

*Gem § 3 Abs 15 Z 4 UStG gilt die Lieferung zwischen Bernhard und Anton dort als ausgeführt, wo die Beförderung endet [0,5]. Die Lieferung ist in Österreich steuerbar. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 317]**

- b) Leopold fährt mit dem Europaschnellbus von Wien nach Berlin. [1,5]

*Es handelt sich hierbei um eine Personenbeförderungsleistung, die dort ausgeführt wird, wo die Beförderung bewirkt wird (§ 3a Abs 10 UStG) [0,5]. Für den Streckenteil, der in Österreich zurückgelegt wird, fällt in Österreich Umsatzsteuer an [0,5]. Das gilt sowohl für B2B als auch B2C Umsätze [0,5].*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 320]**

**8. Umsatzsteuer [6 P]**

- a) Der Literaturkritiker Marcel kauft vom Buchhändler Franz (Jahresumsatz EUR 90.000) ein altes Buch um EUR 1.000. Franz hat das Buch vor drei Jahren in gebrauchtem Zustand auf einem Flohmarkt um EUR 520 gekauft. Nach welcher Sonderregelung kann hier die USt bemessen werden und was ist das Ergebnis? Was muss Franz bei Ausstellung der Rechnung beachten? [2,5]

*Beim Handel mit Gebrauchsgegenständen (zB alten Büchern) kommt grundsätzlich die Differenzbesteuerung zur Anwendung (§ 24 Abs 1 UStG). [0,5] Grundlage für die Berechnung der USt ist diesfalls der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis; aus dem Unterschiedsbetrag wird die USt herausgerechnet (§ 24 Abs 1 Z 1 UStG). [0,5] Der Steuersatz beträgt bei der Differenzbesteuerung immer 20% (§ 24 Abs 6 UStG). [0,5]*

*Somit beträgt die USt EUR 80 (EUR 1000 – EUR 520 = EUR 480; EUR 480 / 1,2 = EUR 400). [0,5]*

*Beim Ausstellen der Rechnung muss Franz auf die Differenzbesteuerung hinweisen und darf die USt nicht gesondert ausweisen (§ 24 Abs 7 UStG). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 329]**

- b) Die Tierärztin Anna erzielt in ihrer Praxis seit Jahren Umsätze von EUR 550.000 pro Jahr. Am 14.10.2020 behandelt sie den Schäferhund des Franz, verrechnet dafür EUR 4.000 inkl. USt und

legt die Rechnung noch am selben Tag. Am 3.11.2020 erhält sie das Honorar. Wann entsteht die Steuerschuld? [2]

*Anna übt als Tierärztin einen freien Beruf aus, weshalb unabhängig von ihrem Jahresumsatz die Ist-Besteuerung zur Anwendung kommt (§ 17 Abs 1 UStG). [0,5] Maßgeblich ist also der Zahlungszeitpunkt. [0,5] Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist (§ 19 Abs 2 Z 1 lit b UStG), [0,5] hier also mit 30.11.2020. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 349]**

c) Lukas betreibt ein Fachgeschäft für Segelsport und verkauft seinem Bruder eine Rettungsweste um EUR 300. Der reguläre Verkaufspreis für die Weste in seinem Geschäft beträgt EUR 500. Der Einkaufspreis beträgt EUR 280. Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer? [1,5]

*Für Lieferungen durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen (private Motive), ist der Normalwert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, wenn das Entgelt niedriger als der Normalwert und der Leistungsempfänger nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 4 Abs 9 UStG). [0,5] Der Normalwert ist der gesamte Betrag, den ein Empfänger einer Lieferung zahlen müsste, um die betreffenden Gegenstände unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zu erhalten, dh der fremdübliche Verkaufspreis (EUR 500). [0,5] Da das Entgelt (EUR 300) unter dem Normalwert (EUR 500) liegt, bildet der Normalwert iHv EUR 500 die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 328]**

## 9. Grunderwerbsteuer/Gebühren/sonstige Verkehrsteuern [5,5 P]

a) Aufgrund der Covid-19-Krise entschließt sich das Management der Fleißig GmbH zu Umstrukturierungsmaßnahmen. Im Zuge dessen veräußert die Fleißig GmbH ein seit längerer Zeit nicht genutztes betriebliches Grundstück an die angrenzende Halbleiter AG, die bereits seit längerem einen Ausbau ihres Betriebsstandorts plant (Grundstückswert: EUR 900.000, Kaufpreis EUR 870.000). Weil das Headquarter der Fleißig GmbH nur über eine Zufahrtsstraße erreicht werden kann, die über das brachliegende Grundstück verläuft, wird im Kaufvertrag vereinbart, dass sich die Fleißig GmbH das Recht zur Nutzung der Zufahrt (einvernehmlich festgelegter Wert: EUR 50.000) zurückbehält. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus Sicht des GrEStG und berechnen Sie eine etwaige Steuerschuld. [3]

*Der (annahmegemäß wirksam abgeschlossene) Kaufvertrag vermittelt einen Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks iSd § 2 GrEStG und ist gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG steuerbar. [0,5 P] Es ist keine Befreiung auf diesen Vorgang anwendbar (insbesondere nicht § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG mangels ua der Übertragung zwischen natürlichen Personen). [+0,5 ZP] Die Zurückbehaltung des Wegerechts steht in innerem, kausalem Zusammenhang mit der Grundstücksveräußerung, sein Wert ist daher zusätzlich zum Kaufpreis in die Bemessung der Gegenleistung gem § 5 GrEStG einzubeziehen. [0,5 P] Die Gegenleistung beträgt somit insgesamt EUR 920.000 und übersteigt den Grundstückswert, weshalb insgesamt ein entgeltlicher Erwerbsvorgang gem § 7 Abs 1 Z 1 lit a GrEStG vorliegt. [0,5 P] Daher bemisst sich die Grunderwerbsteuer gem § 4 Abs 1 GrEStG vom Wert der Gegenleistung (EUR 920.000), [0,5 P] der Steuersatz beträgt gem § 7 Abs 1 Z 3 GrEStG 3,5 %. [0,5 P] Die Steuerschuld beläuft sich somit auf EUR 32.200 (EUR 920.000 × 0,035). [0,5 P]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 462, 467, 471]**

b) Unterliegt das von der Fleißig GmbH im schriftlichen Veräußerungsvertrag zurückbehaltene Recht einer Gebühr? Wenn ja, welcher? [1]

Das rechtsgeschäftlich eingeräumte und schriftlich vereinbarte Wegerecht würde grundsätzlich eine Dienstbarkeitsgebühr gem § 33 TP 9 GebG auslösen. [0,5 P] Weil das Wegerecht jedoch bereits der Grunderwerbsteuer unterliegt (siehe a)), entfällt gem § 15 Abs 3 GebG die Gebührenpflicht. [0,5 P]

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 510]**

- c) Nach Vollendung des Betriebsausbaus schließt die Halbleiter AG für ihre Produktionsanlagen eine Maschinenbruch-Versicherung ab. Das Versicherungsentgelt wird jährlich im Voraus entrichtet und beträgt EUR 50.000. Ist hierfür eine Verkehrsteuer zu entrichten? Berechnen Sie eine etwaige Steuerschuld. [1,5]

Für das auf die Maschinenbruch-Versicherung entfallende Entgelt ist Versicherungssteuer zu leisten [0,5 P]. Sie beträgt 11 % vom Versicherungsentgelt (Sachversicherung, § 6 Abs 1 Z 4 VersStG), [0,5 P] daher EUR 5.500 ( $EUR 50.000 \times 0,11$ ). [0,5 P]

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 523]**

#### 10. Verfahrensrecht und Finanzstrafrecht [6,5 P]

- a) Elias, der vor kurzem ein großes Vermögen geerbt hat, ist in Spendierlaune und schenkt am 20.6.2015 seinem Freund Werner, der knapp bei Kasse ist, Aktien im Wert von EUR 9.000. Als Elias hört, dass Werner immer noch Schulden hat, gibt er ihm im September 2018 EUR 3.000 in bar, sowie am 15.6.2020 nochmals EUR 4.000 in bar. Werner erinnert Elias zwar im September 2018 daran, dass man Schenkungen „eigentlich irgendwann melden muss“, letzten Endes finden aber beide, dass es der Aufwand nicht wert ist. Beurteilen Sie den Fall aus verfahrens- und finanzstrafrechtlicher Sicht. [3]

Da die Schenkungen zwischen Werner und Elias (keine Angehörigen) in der Summe über EUR 15.000 liegen ( $9.000+3.000+4.000=16.000$ ) und innerhalb von 5 Jahren erfolgt sind (zwischen 20.6.2015 und 15.6.2020), fallen sie nicht in die Ausnahme gem § 121a Abs 2 lit b BAO und es handelt sich um anzeigepflichtige Schenkungen gem § 121a Abs 1 BAO. [1] Die Meldung ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Erwerb zu erstatten, mit dem die Betragsgrenze überschritten wurde, also bis 15.9.2020 [0,5] und sie hat bei einem (beliebigen) Finanzamt mit allgemeinen Aufgabenkreis zu erfolgen (§ 121a Abs 7 BAO). [0,5] Die unterlassene Anzeige der Schenkung ist gem § 49a FinStrG eine Finanzordnungswidrigkeit, wenn sie mit Vorsatz begangen wird. [0,5] Dies ist hier auch der Fall, weil Werner und Elias vorsätzlich keine Anzeige erstattet haben. [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 564/1, 601]**

- b) Wann tritt die Fälligkeit einer festgesetzten Abgabe ein und welche Sanktion sieht die BAO vor, falls sie nicht rechtzeitig entrichtet wird? [1]

Die Fälligkeit einer Abgabe tritt ein Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids ein (§ 210 BAO) [0,5]. Wird eine Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet (und beträgt die Säumnis mehr als 5 Tage) ist ein Säumniszuschlag iHv 2% zu verhängen (§ 217 BAO). [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 568]**

- c) Der chaotische Restaurantbetreiber Martin betreibt zwar ein gut gehendes Lokal, allerdings hat er den Überblick über seine Buchhaltung komplett verloren. Als er unter Zeitdruck seine Einkommensteuererklärung verfassen will, macht er grob fahrlässig auch mehrere Belege über private Ausgaben geltend. Welches Delikt liegt hier vor? [1]

Es handelt sich um eine grob fahrlässige Abgabenverkürzung gem § 34 FinStrG, [0,5] weil Martin grob fahrlässig unter Verletzung seiner abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichtenpflichten eine Abgabenverkürzung bewirkt. [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 600]**

- d) Wer ist für das Finanzstrafverfahren zuständig? Begründen Sie Ihre Antwort! Welches Rechtsmittel steht Martin zu? [1,5]

*Es ist das Finanzamt im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens als Finanzstrafbehörde zuständig (§ 53 Abs 6 FinStrG), [0,5] weil keine Vorsatztat vorliegt und somit keine Gerichtszuständigkeit bestehen kann (§ 53 Abs 1 FinStrG). [0,5] Rechtsmittel ist daher die Beschwerde an das BFG (§ 150 FinStrG). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 604f]**